



**Für die Anmeldung zur Aufnahme
an der Oberschule Bad Harzburg sind folgende Unterlagen
mitzubringen:**

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopien der letzten zwei Zeugnisse
- Foto oder Passbild
- Nachweis vom Schwimmpass, falls vorhanden
- nur bei Alleinerziehenden: Kopie vom Gerichtsurteil der
Sorgevollmacht oder eine Negativbescheinigung vom Jugendamt



Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse __, Schuljahr _____

Diese Daten sind für schulische Zwecke erforderlich. Ihre Anmeldung erfolgt unter Beachtung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Die Aufnahme wird ausschließlich an der Oberschule Bad Harzburg beantragt.

Die Aufnahme wird beantragt zum: _____

Persönliche Angaben des Schülers

Vorname des/der Schüler/-in:		Nachname des/der Schüler/-in:	
männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>		Anzahl der Geschwister: ____	
Straße/Hausnummer:		Postleitzahl:	Ortsteil:
Telefon:		Wohnort:	
Geburtsdatum:		Handynummer vom Schüler:	
Geburtsort:		E-Mail vom Schüler:	
Jahr der Einschulung:		Zuletzt besuchte Schule:	
Wiederholte Klasse/n:		Klasse:	
Konfession: <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> islam. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> ohne			
Staatsangehörigkeit:			
Muttersprache:		Fremdsprachen:	

Teilnahme am Unterricht

Religion: <input type="checkbox"/> ev.-luth. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> Werte und Normen
--

Schwimmer/-in: <input type="checkbox"/> ja, hat folgendes Abzeichen: _____ (Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> Nichtschwimmer

Ist bei Ihrem Kind sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorhanden?

Zieldifferent:	<input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung	<input type="checkbox"/> Lernen
Zielgleich:	<input type="checkbox"/> Emotionale und soziale Entwicklung	<input type="checkbox"/> Körperliche und motorische Entwicklung
	<input type="checkbox"/> Hören	<input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Sprache

Daten der Erziehungsberechtigten

Hinweis: Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, bitte eine Kopie des Gerichtsurteils oder einen vergleichbaren Nachweis beifügen!

Mutter:

Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy: Dienstlich/Firma:	E-Mail: Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Vater:

Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy: Dienstlich/Firma:	E-Mail: Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Daten der sorgeberechtigten/bevollmächtigten Person (wenn nicht Mutter/Vater):

Art: _____

Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy: Dienstlich/Firma:	E-Mail: Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Besondere Hinweise für die Schule:

(z.B.: besondere gesundheitliche Probleme, Medikamenteneinnahme, etc.)

Datum: _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Bitte Kopien der Geburtsurkunde, der letzten zwei Zeugnisse sowie ein Foto beifügen!

1. Bildrechte

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Rahmen unserer schulischen Aktivitäten werden immer wieder Fotos der Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Wir gestalten damit Berichte für die **Homepage**, unseren **Schulplaner** und die **Schülerzeitung**. Um die Rechte Ihres Kindes zu schützen, bitten wir Sie, das folgende Formular auszufüllen. Die Erlaubnis für eine Namensnennung und/oder das Nutzen von Fotografien erteilen Sie ausschließlich für die genannten Veröffentlichungsmedien. Alle sonstigen Verwendungen (z.B. das Drehen eines Filmes im Unterricht) werden weiterhin extra abgefragt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass die Verwendung von Handys auf dem Schulgelände untersagt ist. Besonders der empfindliche Bereich der „Rechte am eigenen Bild“ wird mit dieser Maßnahme geschützt. Die oft unfreiwillige Veröffentlichung von Bildern (Internet: Facebook usw.) ist heutzutage so weit verbreitet, dass wir als Schule sehr klar und offensiv mit diesem Thema umgehen.

Bitte weisen Sie Ihr Kind noch einmal gesondert darauf hin.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Eilers
Schulleiterin

2. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

3. Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. **Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten**. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren** oder **hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.

4. Schulordnung

In unserer Schule lernen und arbeiten viele Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter des Landkreises Goslar. Die Schulordnung soll uns helfen, in unserer Schule als Gemeinschaft zusammenzuleben, Unfälle zu vermeiden und Einrichtungen sowie Lehrmittel zu schonen und einen erfolgreichen Unterricht sowie uns einen respektvollen Umgang zu ermöglichen.

1. Unterricht

Damit der Unterricht für alle ruhig und zufriedenstellend verläuft:

- ist essen im Unterricht verboten. Ausnahme: Die Klassenlehrerzeit kann als Frühstückszeit von der unterrichtenden Lehrkraft zur Verfügung gestellt werden.
- im Unterricht trinken wir nur Wasser. Nach dem Trinken wird die Flasche wieder vom Tisch geräumt. (Fachräume mit Sonderregel)
- Energydrinks sind grundsätzlich verboten.
- kauen wir kein Kaugummi.
- meldet der/die Klassensprecherin, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Klassenraum ist, dies der Schulleitung.
- wir gehen nur in dringenden Ausnahmefällen auf die Toilette, dabei gehen wir immer alleine und geben unser Handy unaufgefordert der unterrichtenden Lehrkraft ab.

2. Verhalten im Schulgebäude und dem Außengelände

Damit niemand verletzt wird:

- rennen, toben, schubsen, etc. wir nicht
- werfen wir nicht mit Gegenständen.
- spielen wir nur Spiele, die keinen gefährden an den dafür vorgesehenen Plätzen.
- benutzen wir keine Inline-Skates, Scooter, Skateboards, o.ä.
- schieben wir Fahrräder und Mopeds etc. und stellen sie an den dafür vorgesehenen Plätzen ab. Wir halten uns nur zum Abstellen und Abholen der Räder dort auf.
- werfen und schießen wir nicht mit Eis und Schnee.
- halten wir uns, wenn der Unterricht später beginnt oder wir eine Freistunde haben, auf dem Hof oder in der Pausenhalle so auf, dass der laufende Unterricht nicht gestört wird.

Um eine angenehme Unterrichts Atmosphäre zu erhalten:

- achten wir darauf, dass der Klassenraum in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten wird.
- sortieren wir den anfallenden Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.
- melden wir Beschädigungen der zuständigen Lehrkraft oder dem Hausmeister. Für vorsätzliche oder verschuldete Beschädigungen haftet der Verursacher.
- sprechen wir Deutsch, um Missverständnisse zu vermeiden.
- verzichten wir auf Kleidung, die eine politische Meinung äußert.
- verzichten wir auf Kleidung, die zu viel nackte Haut zeigt.
- benutzen wir Deos und Haarsprays nur in Toiletten- und Umkleieräumen.

Damit die Pausen für uns alle erholsam sind:

- verlassen wir in den großen Pausen den Klassenraum und halten uns in den ausgewiesenen Pausenbereichen auf.
- während der Zeit zwischen den Oster- und Herbstferien verlassen wir das Schulgebäude und verbringen die Pause auf den Schulhöfen.

3. Handynutzung

- Die private Handynutzung ist im Unterricht verboten.
- In der Pause und in Freistunden nutzen wir unser Handy nur in den beiden markierten Handyzonen. (in der Nähe des Haupteingangs und auf dem Lindenschulhof)
- Werden wir aufgefordert, unser Handy wegzustecken, befolgen wir dies oder das Handy wird von der Lehrkraft eingezogen und erst am Ende des Schultages wieder ausgegeben.

4. Schulgesetz

Außerdem gilt für uns das, was das Schulgesetz vorschreibt:

Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist aus versicherungstechnischen Gründen **nicht** erlaubt.

- Nach Unterrichtsschluss begeben wir uns – wenn möglich – sofort nach Hause, da wir anderenfalls nicht versichert sind.

Des Weiteren gelten besonders der § 10 des Jugendschutzgesetzes und das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz, das Rauchen auf dem Schulgelände verbietet:

- Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Konsum von Alkohol bzw. Drogen u. Elektrozigaretten sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Wer sich nicht daran hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldstrafe von 100-1000 Euro rechnen.

Mehrmalige Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen werden im Zeugnis negativ im Sozialverhalten vermerkt.

5. Schulpflicht

Alle Schüler ab Jahrgang 9 legen für Fehlzeiten bei Leistungsnachweisen eine ärztliche Bescheinigung vor. Erfolgt dies nicht, wird das Ergebnis der Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

5. Verfahren bei Erkrankungen / Krankmeldungen

Das Verfahren, das beim Fehlen aus Krankheitsgründen einzuhalten ist, entspricht dem Verfahren, das in der Berufswelt üblich und allgemein vorgeschrieben ist.

1. Bei Erkrankungen **während der Unterrichtszeit** erfolgt die Krankmeldung beim entsprechenden Fachlehrer oder beim Klassenlehrer und anschließend im Sekretariat.
2. Bei Erkrankungen **vor Unterrichtsbeginn** durch ein- oder mehrtägige Erkrankungen, ist das Sekretariat *umgehend bis spätestens 07:55 Uhr* zu benachrichtigen.

(Telefon: 05322 90630 Fax: 05322 9063122 Email: info.obs-badharzburg@landkreis-goslar.de)

Die schriftliche Krankmeldung Ihres Kindes ist spätestens bis zum 3. Kalendertag ebenfalls beim Klassenlehrer einzureichen.

3. Bei mehr als 3-tägigem Fehlen ist die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei nichtvolljährigen Schülern genügt die schriftliche Mitteilung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
4. Besondere Regelungen für Klausuren ab Jahrgang 9:

Werden Klausuren und Leistungsnachweise auf Grund von Erkrankungen versäumt, so ist – unabhängig von der sofortigen telefonischen Benachrichtigung im Sekretariat – die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Auch hier muss die Krankmeldung spätestens am 3. Kalendertag nach dem Klausurtermin erfolgen. Sollte dies nicht eingehalten werden, werden die Klausuren mit ungenügend bewertet.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Eilers
Schulleiterin

6. Verfahren im Krankheitsfall während der Unterrichtszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

um im Krankheitsfall Ihres Kindes während der Unterrichtszeit in Ihrem Sinne zu handeln, benötigen wir Ihre Mithilfe.

Bei einem Krankheitsfall während der Unterrichtszeit erfolgt die Krankmeldung bei dem entsprechenden Fachlehrer und anschließend im Sekretariat.

Mit Ihnen wird telefonisch durch das Sekretariat abgestimmt, ob Ihr Kind

- a. von Ihnen abgeholt wird,
- b. alleine den Weg nach Hause antreten darf,
- c. durch eine andere von Ihnen vorher benannte Person abgeholt wird oder
- d. in der Schule bleibt.

Hier benötigen wir vorab Ihre schriftliche Einwilligung (Mehrfachnennungen sind möglich, per Telefon wird dann Ihr individueller Bedarf abgestimmt).

Bitte füllen Sie die Einverständniserklärung auf Seite 11 vollständig aus und geben diese im Sekretariat ab.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Ulrike Eilers
Schulleiterin

Einverständniserklärungen

Schüler/in: Name: _____ Vorname: _____ Klasse (falls bekannt) _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und Einhaltung folgender Merkblätter:

1. Bildrechte

Hiermit gestatte ich die Verwendung von Bildern meines Kindes im Rahmen der oben genannten Medien (Schulplaner, Schulhomepage, Schülerzeitung).

Ja nein

Weiterhin bin ich mit der namentlichen Nennung meines Kindes in diesen Medien (z.B. in einem Bericht über einen Schulausflug) einverstanden.

ja nein

2. Waffenerlass

3. Infektionsschutzgesetz

4. Schulordnung

Ich habe/ wir haben die Schulordnung der Oberschule Bad Harzburg zur Kenntnis genommen und ich weiß/ wir wissen, dass grobe Verstöße meiner Tochter/ meines Sohnes gemäß NSchG mit entsprechenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

5. Verfahren bei Erkrankungen / Krankmeldungen

6. Verfahren im Krankheitsfall während der Unterrichtszeit

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Schreibens über das Verfahren im Krankheitsfall meines Kindes und versichere die Einhaltung.

Nach vorheriger telefonischer Absprache durch einen Lehrer oder das Sekretariat:

holt ein Erziehungsberechtigter das Kind im Sekretariat der Schule ab

ja nein

darf mein Kind den Weg alleine nach Hause antreten
(Empfehlung der Schule ab Klasse 6)

ja, ab Klasse 6 nein

wird mein Kind von einer anderen Person abgeholt

ja nein

Name der Person: _____

Name, Vorname

Bad Harzburg, _____
Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten